

Kurzgutachten über die rechtlichen Grundlagen einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Tierschutzgesetz und die Möglichkeiten der zuständigen Behörde eines beabsichtigten Aufenthaltsortes bei einer existierenden Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3d Tierschutzgesetz

Hier zu:

Möglichkeiten der zuständigen Behörde eines beabsichtigten Aufenthaltsortes bei einer existierenden Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3d Tierschutzgesetz

Hat ein Zirkus eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3d TierSchG, ist der Erlaubnisinhaber nach § 16 Abs. 1a TierSchG verpflichtet, jeden Ortswechsel spätestens beim Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes der zuständigen Behörde des beabsichtigten Aufenthaltsortes anzuzeigen. Für den Inhalt der Anzeige gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 TierSchG entsprechend. Darüber hinaus existieren keine speziellen gesetzlichen Regelungen.

Der Erlaubnisinhaber hat keinen Anspruch auf die Vergabe eines Platzes. Fraglich ist aber, welche Prüfungsmöglichkeiten und Handlungsspielräume bei der zuständigen Behörde des beabsichtigten Aufenthaltsortes bestehen. Grundsätzlich darf die Behörde in die Rechtssphäre des Erlaubnisinhabers nur auf Grund eines formellen Gesetzes oder einer hierauf beruhenden sonstigen Rechtsnorm, z.B. einer Rechtsverordnung oder einer Satzung, eingreifen (Vorbehalt des Gesetzes).

Da nach dem Wortlaut des § 16 Abs. 1a TierSchG der Erlaubnisinhaber gegenüber der Behörde nur eine Anzeigepflicht hat, besteht kein materielles Prüfungsrecht der Behörde in Hinblick auf die erteilte Erlaubnis.

Jedoch hat die zuständige Behörde ein allgemeines Prüfungsrecht. Bestehen Verdachtsmomente, dass der Erlaubnisinhaber gegen formelles oder materielles Recht verstößt, so ist die Behörde gehalten, eine Prüfung durchzuführen. Daneben hat die Behörde aber auch ohne einen solchen Verdacht einen gewissen Verhaltensspielraum. Grundsätzlich kann die Behörde die notwendigen

Informationen und Auskünfte einholen und prüfen. Dabei unterliegt die Behörde dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Neben dem „Vorbehalt des Gesetzes“ darf die Behörde nicht gegen bestehende gesetzliche Regelungen verstoßen (Vorrang des Gesetzes). Die Verhaltensmöglichkeiten der Behörde stehen immer in Abhängigkeit zu den zu prüfenden Umständen. Eine konkrete Bestimmung der tatsächlichen Möglichkeiten der Behörde muss daher immer anhand der Umstände im Einzelfall erfolgen.

Ohne auf die Umstände im Einzelfall einzugehen könnte die Behörde z.B. (nicht abschließend):

- in die Erlaubnis nach § 11 TierSchG einsehen;
- Einsicht in das Tierbestandsbuch verlangen;
- eine Kontrolle des Zirkusses durch den zuständigen Amtstierarzt veranlassen;
- auf dem Wege der Amtshilfe andere Behörden um Erfahrungen und Auskünfte über den Zirkus bitten.

Da die Behörde nach dem Vorrang des Gesetzes an bestehende gesetzliche Regelungen gebunden ist, muss sie gleichzeitig auch überprüfen, ob sie bei einer Platzvergabe an den Zirkus nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

Kommt die Behörde bei einer Prüfung der tatsächlichen Umstände zu dem Ergebnis, dass bei einer Platzvergabe z.B. voraussichtlich die Vorschriften über eine Tierhaltung (§§ 2 ff TierSchG i.V.m. den Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen) nicht eingehalten werden können, ist sie gehalten, den Platz nicht zu vergeben.

In diesem Zusammenhang wäre auch zu überprüfen, ob in der Kommune überhaupt die Möglichkeit einer tiergerechten Platzvergabe an einen Zirkus besteht. Kommt die Behörde bei einer solchen Prüfung zu dem Ergebnis, dass in der Kommune grundsätzlich nicht die Möglichkeit besteht, Zirkustiere tiergerecht auch nur vorübergehend zu halten, wäre unter Umständen¹ auch eine kommunale Satzung denkbar, dass in dieser Gemeinde grundsätzlich keine Platzvergabe an Zirkusse

¹ Dazu müsste geprüft werden, ob die Kommune die Ermächtigung für den Erlass einer solchen Satzung besitzt.

stattfinden kann, da die vorhandenen Möglichkeiten keine tiergerechte Haltung zulassen.

Darüber hinaus können auch andere Gründe gegeben sein, die eine ablehnende Entscheidung der Behörde zulassen. Denkbar wäre z.B., dass der Platz zum verlangten Zeitpunkt bereits vergeben ist. Abschließend sei aber noch einmal darauf hingewiesen, dass eine konkrete Prüfung nur anhand der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls erfolgen kann.

¹ Dazu müsste geprüft werden, ob die Kommune die Ermächtigung für den Erlass einer solchen Satzung besitzt.

Dr. Konstantin Leondarakis LL.M.

- Rechtsanwalt/Master in Environmental Law -

RA Dr. K. Leondarakis LL.M., Hubeweg 15, 37574 Einbeck

Der vollständige Text kann in unserer Geschäftsstelle abgerufen werden:
Menschen für Tierrechte –
Tierversuchsgegner Rheinland-Pfalz e.V.
Ringstr.118
55566 Bad Sobernheim
Tel. 06751-950301
Fax 06751-950392